

## Nachtragswirtschaftssatzung der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg für das Geschäftsjahr 2020

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg (IHK) hat in ihrer ordentlichen Sitzung am 2. Dezember 2020 gemäß der §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) geändert worden ist, und der Beitragsordnung vom 4. Dezember 2013 folgende Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 (1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020) beschlossen:

### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

in der Plan-GuV

mit der Summe der Erträge

|                  |                |                  |
|------------------|----------------|------------------|
| von 15.903.800 € | um - 911.500 € | auf 14.992.300 € |
|------------------|----------------|------------------|

mit der Summe der Aufwendungen

|                  |                  |                  |
|------------------|------------------|------------------|
| von 15.206.300 € | um - 1.434.600 € | auf 13.771.700 € |
|------------------|------------------|------------------|

mit dem Saldo der Rücklagenveränderung

|               |                |               |
|---------------|----------------|---------------|
| von 697.500 € | um - 476.900 € | auf 220.600 € |
|---------------|----------------|---------------|

mit dem Bilanzgewinn

|         |                |                 |
|---------|----------------|-----------------|
| von 0 € | um 1.000.000 € | auf 1.000.000 € |
|---------|----------------|-----------------|

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen

|         |        |         |
|---------|--------|---------|
| von 0 € | um 0 € | auf 0 € |
|---------|--------|---------|

mit der Summe der Investitionsauszahlungen

|                 |                |                 |
|-----------------|----------------|-----------------|
| von 3.128.826 € | um 4.895.674 € | auf 8.024.500 € |
|-----------------|----------------|-----------------|

mit der Summe der Einzahlungen

|                 |                |                 |
|-----------------|----------------|-----------------|
| von 2.078.000 € | um 5.038.700 € | auf 7.116.700 € |
|-----------------|----------------|-----------------|

mit der Summe der Auszahlungen

|                 |                |                 |
|-----------------|----------------|-----------------|
| von 3.128.826 € | um 4.995.674 € | auf 8.124.500 € |
|-----------------|----------------|-----------------|

festgestellt.

## II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

- 2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, oder eingetragene Vereine, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

- |  |          |
|--|----------|
| a) bis zu einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II., 1. eingreift | 65,00 €  |
| b) bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als 24.500,00 € bis zu 60.000,00 €                                  | 130,00 € |
| c) bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, welcher 60.000,00 € übersteigt   | 260,00 € |

- 2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, sowie eingetragene Vereine, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert,

- |  |          |
|--|----------|
| a) mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 120.000,00 € | 260,00 € |
| b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, welcher 120.000,00 € übersteigt        | 520,00 € |

- 2.3 IHK-Zugehörigen

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| a) mit 200 und mehr Beschäftigten   | 1.820,00 € |
| b) mit 500 und mehr Beschäftigten   | 3.640,00 € |
| c) mit 1.000 und mehr Beschäftigten | 7.280,00 € |

auch wenn sie sonst nach Ziffern II., 2.1 bis 2.2 zu veranlagten wären.

Als Beschäftigte gelten nur solche im IHK-Bezirk tätige Personen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mindestens 15 Stunden beträgt. Auszubildende und Schwerbehinderte i. S. d. SGB IX werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Beschäftigten ist der 1. Oktober 2019. Soweit die Beschäftigtenzahl zum vorgenannten Stichtag nicht bekannt ist, erfolgt eine Schätzung.

- 2.4 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II., 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 25 % ermäßigt.
3. Als Umlagen sind 0,20 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. **Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020.**
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, erfolgt eine vorläufige Veranlagung hinsichtlich Grundbeitrag und Umlage auf der Basis des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Soweit IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantworten, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II., 2.1, a) durchgeführt.

Villingen-Schwenningen, den 2. Dezember 2020  
IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg

*gez. Birgit Hakenjos-Boyd*

Birgit Hakenjos-Boyd  
Präsidentin

*gez. Thomas Albiez*

Thomas Albiez  
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“, Ausgabe 01/2021, veröffentlicht.

Ausgefertigt  
Villingen-Schwenningen, den 3. Dezember 2020  
IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg

*gez. Birgit Hakenjos-Boyd*

Birgit Hakenjos-Boyd  
Präsidentin

*gez. Thomas Albiez*

Thomas Albiez  
Hauptgeschäftsführer

Ihre Ansprechpartnerin:

Susanne Trautner  
Recht und Steuern  
Beitrag  
Telefon: 07721 922-162  
Fax: 07721 922-300  
E-Mail: [trautner@vs.ihk.de](mailto:trautner@vs.ihk.de)

Seite 3